

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 60		DIENSTAG, DEN 13. DEZEMBER	2022
Tag	Inhalt	Seite	
5. 12. 2022	Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Studienkollegs Hamburg 221-1-19	601	
6. 12. 2022	Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Kultur- und Tourismustaxengesetzes 612-4	604	
6. 12. 2022	Vierundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Wegegesetzes 2136-1	605	
6. 12. 2022	Verordnung über Zulassungsbeschränkungen und Zulassungszahlen für die Universität Hamburg für das Sommersemester 2023 und das Wintersemester 2023/2024 221-6-16	606	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Studienkollegs Hamburg Vom 5. Dezember 2022

Auf Grund von § 37 Absatz 6 Satz 4 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468), in Verbindung mit § 2 der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen vom 12. November 2019 (HmbGVBl. S. 392), zuletzt geändert am 14. September 2021 (HmbGVBl. S. 624), wird verordnet:

Einziges Paragraph

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Studienkollegs Hamburg vom 20. Juli 2005 (HmbGVBl. S. 319), zuletzt geändert am 5. September 2022 (HmbGVBl. S. 473), wird wie folgt geändert:

- In der Inhaltsübersicht werden die Einträge zu den §§ 35a und 50 aufgehoben.
- § 3 enthält folgende Fassung:

„§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Aufnahme in das Studienkolleg findet über ein Zulassungsverfahren statt. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens werden insgesamt 59 mögliche Punkte vergeben. Zur Teilnahme am Zulassungsverfahren ist berechtigt,

wer die unter § 5 Absatz 2 genannten Unterlagen fristgerecht eingereicht hat.

(2) Bis zu 30 Punkte werden für die im Zeugnis über die ausländische Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen vergeben. Die Zeugnisnote muss mindestens die Abschlussnote 4,0 ausweisen, um am Zulassungsverfahren teilnehmen zu können. Die Umrechnung der im Zeugnis über die ausländische Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen erfolgt nach der Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugangszugangsberechtigungen nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15. März 1991 in der Fassung vom 12. September 2013. Die Punkteverteilung der Abschlussnote setzt sich wie folgt zusammen:

1,0: 30 Punkte,

1,1: 29 Punkte,

1,2: 28 Punkte,
 1,3: 27 Punkte,
 1,4: 26 Punkte,
 1,5: 25 Punkte,
 1,6: 24 Punkte,
 1,7: 23 Punkte,
 1,8: 22 Punkte,
 1,9: 21 Punkte,
 2,0: 20 Punkte,
 2,1: 19 Punkte,
 2,2: 18 Punkte,
 2,3: 17 Punkte,
 2,4: 16 Punkte,
 2,5: 15 Punkte,
 2,6: 14 Punkte,
 2,7: 13 Punkte,
 2,8: 12 Punkte,
 2,9: 11 Punkte,
 3,0: 10 Punkte,
 3,1: 9 Punkte,
 3,2: 8 Punkte,
 3,3: 7 Punkte,

3,4: 6 Punkte,
 3,5: 5 Punkte,
 3,6: 4 Punkte,
 3,7: 3 Punkte,
 3,8: 2 Punkte,
 3,9: 1 Punkt,
 4,0: 0 Punkte.

(3) Weitere bis zu 25 Punkte werden durch die abschließend anerkannten und für die Teilnahme am Zulassungsverfahren erforderlichen deutschen Sprachzeugnisse Goethe C2, Telc C2, DSH III, TestDaF TDN5, ÖSD C2, Goethe C1, Telc C1, DSD II, DSH II, TestDaF TDN4, ÖSD C1, Goethe B2, Telc B2, ÖSD B2, DSH I, TestDaF TDN3 bestimmt. Mindestvoraussetzung, um am Zulassungsverfahren teilnehmen zu können, ist die Vorlage eines der deutschen Sprachzeugnisse Goethe B2 mit dem Prädikat „ausreichend“, Telc B2 mit dem Prädikat „ausreichend“, DSD II mit allen Teilkompetenzen auf dem Niveau B2 „bestanden“, DSH I mit einer Lösungsrate von 57% bis 66% „bestanden“, TestDaF TDN3 mit TDN3 in allen Prüfungsteilen „bestanden“ oder ÖSD B2 mit der Note „bestanden“. Das Sprachzeugnis darf zum Zeitpunkt des Eingangs der Bewerbung beim Studienkolleg nicht älter als drei Jahre sein. Die Punkteverteilung für höhere sprachliche Leistungen setzt sich wie folgt zusammen:

Deutsches Sprachzeugnis:	Es werden für nebenstehendes deutsches Sprachzeugnis folgende Punkte vergeben:
Goethe C2, vier Module auf dem Niveau C2	25 Punkte
Telc C2, gesamte Prüfung auf Niveau C2	25 Punkte
DSH III, gesamte Prüfung auf Niveau DSH III (82% oder höher)	25 Punkte
TestDaF TDN 5, gesamte Prüfung auf TDN5 bestanden	25 Punkte
ÖSD C2, gesamte Prüfung auf Niveau C2	25 Punkte
Goethe C1, vier Module auf Niveau C1	20 Punkte
Telc C1, gesamte Prüfung auf Niveau C1	20 Punkte
DSD II, gesamte Prüfung auf Niveau C1	20 Punkte
DSH II, gesamte Prüfung auf Niveau DSH II (67% oder höher)	20 Punkte
TestDaF TDN4, gesamte Prüfung auf TDN4	20 Punkte
ÖSD C1, gesamte Prüfung auf Niveau C1	20 Punkte
Goethe C1, drei Module auf Niveau C1	15 Punkte
DSD II, drei Teilkompetenzen auf Niveau C1	15 Punkte
DSH II, drei Prüfungsteile 67% oder höher	15 Punkte
TestDaF TDN4, TDN4 in drei Prüfungsteilen	15 Punkte
Goethe C1, zwei Module auf Niveau C1	10 Punkte
Goethe B2, Prädikat „sehr gut“	10 Punkte
Telc B2, Prädikat „sehr gut“	10 Punkte
DSD II, zwei Teilkompetenzen auf Niveau C1	10 Punkte
DSH II, zwei Prüfungsteile 67% oder höher	10 Punkte
TestDaF TDN4, TDN4 in zwei Prüfungsteilen	10 Punkte
ÖSD B2, Note „sehr gut bestanden“	10 Punkte

Goethe C1, ein Modul auf Niveau C1	5 Punkte
Goethe B2, Prädikat „gut“	5 Punkte
Telc B2, Prädikat „gut“	5 Punkte
DSD II, eine Teilkompetenz auf Niveau C1	5 Punkte
DSH II, ein Prüfungsteil 67 % oder höher	5 Punkte
TestDaF TDN4, TDN4 in einem Prüfungsteil	5 Punkte
ÖSD B2, Note „gut bestanden“	5 Punkte

(4) Weitere 4 Zusatzpunkte werden an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die ihren schulischen Abschluss an einer von der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen im Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten („ZfA“) anerkannten Deutschen Auslandsschule oder an einer anderen von der ZfA geförderten ausländischen Bildungseinrichtung oder an einer von der ZfA anerkannten „Deutschen Abteilung“ einer staatlichen ausländischen Schule erreicht haben.

(5) Die Aufnahme ist ausgeschlossen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bereits in ein anderes Studienkolleg in der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen wurde, welches die Abschlussprüfung durchführt, oder die Abschlussprüfung in der Freien und Hansestadt Hamburg oder in einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland bereits erfolgreich bestanden oder insgesamt zweimal nicht bestanden hat. Ebenso ist die Aufnahme ausgeschlossen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber das Studienkolleg Hamburg bereits einmal besucht hat, und die Zugehörigkeit aus den in § 10 Nummern 4 bis 6 genannten Gründen beendet wurde. Über Ausnahmen zu den Sätzen 1 und 2 entscheidet die Kollegleiterin oder der Kollegleiter in besonders gelagerten Ein-

zelfällen. Darüber hinaus kann das Studienkolleg die Aufnahme ausschließen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber das Studienkolleg Hamburg bereits einmal besucht hat, die Zugehörigkeit aber aus den in § 10 Nummer 1 oder 2 genannten Gründen beendet wurde.“

3. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 In Nummer 4 wird die Textstelle „(Mindestniveau B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen mit ausgewiesener Prüfung in den Fertigkeiten Lesen, Hören, Sprechen und Schreiben)“ durch die Textstelle „gemäß § 3 Absatz 3 Sätze 1 und 2“ ersetzt.
 - 3.2 In Nummer 5 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - 3.3 Nummer 6 wird gestrichen.
4. § 7 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Bei der Vergabe nach Eignung und Leistung werden die Kursplätze nach den in dem Zulassungsverfahren ermittelten Punkten im Wege der Rangfolge vergeben.“
5. § 35a wird aufgehoben.
6. § 50 wird aufgehoben.

Hamburg, den 5. Dezember 2022.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen Kultur- und Tourismustaxengesetzes

Vom 6. Dezember 2022

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Änderung des Hamburgischen Kultur- und
Tourismustaxengesetzes

Das Hamburgische Kultur- und Tourismustaxengesetz vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 503) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Absatz 1 werden die Sätze 4 und 5 gestrichen.
 - 1.2 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Nicht als Übernachtung im Sinne dieses Gesetzes gilt das Unterkommen von Personen in besonderen sozialen Situationen in Krankenhäusern, Rehabilitationskliniken, Alten- und Pflegeheimen, Hospizen und vergleichbaren Einrichtungen.“
2. § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Satz 1 wird die Textstelle „§ 7 Absatz 3 der Preisangabenverordnung in der Fassung vom 18. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4198), zuletzt geändert am 24. Juli 2010 (BGBl. I S. 977, 979),“ durch die Textstelle „§ 13 Absatz 3 der Preisangabenverordnung vom 12. November 2021 (BGBl. I S. 4921)“ ersetzt.
 - 2.2 In Satz 2 wird die Bezeichnung „§ 7 Absatz 3“ durch die Bezeichnung „§ 13 Absatz 3“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Steuerschuldner, Steuerschuldnerin“.
 - 3.2 Absatz 1 wird einziger Absatz und hinter dem Wort „Steuerschuldner“ werden die Wörter „oder Steuerschuldnerin“ eingefügt.
 - 3.3 Absatz 2 wird aufgehoben.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Beträgt die Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr weniger als 1000 Euro und wird sie im laufenden Jahr diesen Betrag voraussichtlich nicht übersteigen, ist das Kalenderjahr Anmeldezeitraum.“

- 4.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Betreiber oder die Betreiberin des Beherbergungsbetriebes hat bis zum fünfzehnten Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck unter Angabe der Gesamtzahl der Übernachtungen und der Anzahl der steuerpflichtigen Übernachtungen bei der zuständigen Behörde abzugeben, in der die abzuführende Steuer selbst zu berechnen ist. Die Anmeldung im Sinne dieser Vorschrift ist eine Steueranmeldung gemäß § 150 der Abgabenordnung.“

5. § 7 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Diese Aufzeichnungen sind für einen Zeitraum von vier Jahren beginnend mit Ablauf des Jahres der Steuerentstehung aufzubewahren.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:

6.1 Absatz 1 wird einziger Absatz.

6.2 Absatz 2 wird aufgehoben.

7. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

7.1 Nummer 1 wird gestrichen.

7.2 Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden Nummern 1 bis 3.

§ 2

Schlussbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Für Beherbergungsleistungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vereinbart worden sind, gelten die bisherigen Bestimmungen fort.

Ausgefertigt Hamburg, den 6. Dezember 2022.

Der Senat

Vierundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Wegegesetzes

Vom 6. Dezember 2022

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Das Hamburgische Wegegesetz in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83), zuletzt geändert am 28. November 2017 (HmbGVBl. S. 361), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält der Eintrag zu § 49 folgende Fassung:

„§ 49 Merkmale der endgültigen Herstellung und zeitliche Obergrenze für die Festsetzung von Beiträgen“.

2. § 45 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Wohn- und Mischgebieten und urbanen Gebieten bei einer zulässigen Bebauung mit ein oder zwei Vollgeschossen sowie in Dorfgebieten und dörflichen Wohngebieten für die

Fahrbahn 7,0 m,

Parkflächen 4,0 m,

Nebenflächen 6,0 m;“.

3. § 46 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Nur soweit Einheitssätze vorhanden und rechtmäßig sind, wird der beitragsfähige Erschließungsaufwand für die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen (§ 128 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB) nach diesen ermittelt. Der Senat wird ermächtigt, die Höhe der Einheitssätze durch Rechtsverordnung festzulegenden. Dabei dürfen die durch Rechtsverordnung festzulegenden Einheitssätze nicht um mehr als 2,5 vom Hundert erhöht und der Zeitraum für eine Anpassung von einem Jahr nicht unterschritten werden.“

4. § 47b Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- 4.1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Für Grundstücke in Wohn-, Misch-, Dorf-, dörflichen Wohn- und Ferienhausgebieten mit einer zulässigen Bebauung von

a) einem Vollgeschoss 1,4,

b) zwei Vollgeschossen 1,6,

c) drei Vollgeschossen 1,9,

d) vier und fünf Vollgeschossen 2,0,

e) sechs und mehr Vollgeschossen 2,2;“.

- 4.2 Hinter Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:

„4. Für Grundstücke in urbanen Gebieten mit einer zulässigen Bebauung von

a) einem Vollgeschoss 2,0,

b) zwei Vollgeschossen 2,6,

c) drei Vollgeschossen 3,0,

d) vier und fünf Vollgeschossen 3,2,

e) sechs und mehr Vollgeschossen 3,4;“.

- 4.3 Die bisherigen Nummern 4 bis 9 werden Nummer 5 bis 10.

- 4.4 Die neue Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„10. für Grundstücke in Gebieten mit einer festgesetzten Nutzung als Fläche für den Gemeinbedarf, Fläche für Versorgungsanlagen und für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen, Fläche für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Sonnenenergie, dienen, Fläche für Verkehrsanlagen 1,8.“

5. § 49 wird wie folgt geändert:

- 5.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Merkmale der endgültigen Herstellung und zeitliche Obergrenze für die Festsetzung von Beiträgen“.

- 5.2 Hinter Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Festsetzung von Beiträgen nach § 46 ist ungeachtet ihrer Entstehung oder Verjährung spätestens nach dem Ablauf von 20 Jahren nach Ende des Kalenderjahres abgeschlossen, in dem die Erschließungsanlage für die Beitragspflichtige beziehungsweise den Beitragspflichtigen erkennbar den an sie zu stellenden technischen Anforderungen der Absätze 1 bis 4 sowie dem jeweiligen technischen Bauprogramm entspricht.“

- 5.3 Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

§ 2

Die Änderungen des § 1 gelten für alle noch nicht abgeschlossenen Sachverhalte.

Ausgefertigt Hamburg, den 6. Dezember 2022.

Der Senat

Verordnung
über Zulassungsbeschränkungen und Zulassungszahlen für die Universität Hamburg
für das Sommersemester 2023 und das Wintersemester 2023/2024

Vom 6. Dezember 2022

Auf Grund von Artikel 7 Satz 1 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 30. Oktober 2019 (HmbGVBl. S. 351), geändert am 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380, 383), in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 Nummer 8 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung vom 21. März bis 4. April 2019 (HmbGVBl. S. 354) sowie § 1 Nummer 3 der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen vom 12. November 2019 (HmbGVBl. S. 392), zuletzt geändert am 14. September 2021 (HmbGVBl. S. 624), wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) An der Universität Hamburg bestehen in dem in der Anlage aufgeführten Studiengang im Sommersemester 2023 und im Wintersemester 2023/2024 Zulassungsbeschränkungen.

(2) Für die Zulassung in dem zulassungsbeschränkten Studiengang werden für das Sommersemester 2023 und das Wintersemester 2023/2024 die in der Anlage aufgeführten Zulassungszahlen festgesetzt.

(3) Für die Studiengänge mit dem Abschluss Staatsprüfung erfolgen die Zulassungen zum höheren Fachsemester nur nach abgeschlossenem Grundstudium zum Hauptstudium.

Hamburg, den 6. Dezember 2022.

Die Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke

Anlage

Zulassungsbeschränkter Studiengang im Sommersemester 2023 und Wintersemester 2023/2024

Studienfach	Studienabschluss	Sommersemester 2023 Zulassungszahl	Zulassungen für höhere Semester/ Sommersemester 2023	Wintersemester 2023/2024 Zulassungszahl	Zulassungen für höhere Semester/ Wintersemester 2023/2024
Pharmazie	Staatsprüfung	0	0	61	1